

Satzung

der
Dorfgemeinschaft Niedersfeld e.V.
vom 08.07.2021

Präambel

Zum 31.12.1974 musste die Gemeinde Niedersfeld auf Grund der kommunalen Neugliederung ihre Selbständigkeit aufgeben. Der Ort Niedersfeld wurde der Stadt Winterberg angegliedert. Um die Identität der gewachsenen Struktur des Ortes zu erhalten, um Aufgaben zur Verschönerung des Ortes wahrzunehmen und um das gedeihliche Zusammenleben der Bevölkerung mit seinen Vereinen zu fördern, wurde im Jahr 1983 die Dorfgemeinschaft Niedersfeld als rechtlich unselbstständiger Verein gegründet. Auf Grund der Übernahme von Immobilien (z.B. Grillplatz Bochtenbeck) war die Änderung in einen eingetragenen Verein im Jahr 2001 erforderlich.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Dorfgemeinschaft Niedersfeld e. V.“
2. Er ist im Vereinsregister unter Nr. 30260 beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen. Er hat seinen Sitz in der Stadt Winterberg, Stadtteil Niedersfeld.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens und der Heimatpflege im Stadtteil Niedersfeld. Das soll insbesondere dadurch geschehen, dass das Vereinsleben in diesem Sinne koordiniert und unterstützt, sowie das Gemeinschaftsleben in Niedersfeld gefördert wird.
2. Weitere Aufgaben sind die Herstellung, Unterhaltung und Bewirtschaftung öffentlicher Einrichtungen (z. B. Grillplätze, Dorfgemeinschaftshaus, Wasserrad usw.). Hierzu zählen auch die Förderung der Nutzung und der Einrichtung der Freizeit- und Erholungsanlage Hillebachsee, sowie die Gestaltung des Ortes als öffentliche Aufgabe (z.B. Leaderprogramm, Dorferneuerung).
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 52 – 68 AO (Abgabenordnung). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Einwohner, Verein und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung erworben.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; hiergegen steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge, Mittel des Vereins

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein weiter durch

- a) Geld – Sachspenden
- b) Erlöse aus gemeinnützigen Veranstaltungen (Seefest etc.)
- c) Einnahmen aus der Vermietung der Grillplätze und des Dorfgemeinschaftshauses einschl. der Nebenkosten
- d) sonstige Einnahmen

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Kassierer
 - e) einem oder mehreren Beisitzern
 - f) dem Ortsvorsteher
 - g) dem Ortsheimatpfleger
 - h) dem örtlichen Geistlichen oder eine von der Kirchengemeinde benannte Person
2. Die Vorstandsmitglieder zu a) bis e) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Anzahl der Beisitzer legt die Mitgliederversammlung je nach Bedarf fest. Die Anzahl ist veränderbar. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.

3. Die Vorstandsmitglieder zu f) bis h) sind geborene und stimmberechtigte Vorstandsmitglieder. Sie können gleichzeitig auch eine der unter a) bis e) genannten Aufgaben in Personalunion übernehmen.

§ 8

Gesetzliche Vertretung

1. Die Vorstandsmitglieder zu § 7 Buchst. a) bis d) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen sind vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

§ 9

Der Beirat

1. Zur Beratung des Vorstandes, zur Pflege der Kontakte zu den Institutionen und Vereinen zum Zwecke der Koordination von Gemeinschaftsaufgaben wird ein Beirat gebildet. Ihm gehören neben den Vorstandsmitgliedern an:
 - die Vorsitzenden der örtlichen Vereine und Verbände
 - der Löschzugführer der Freiwilligen Feuerwehr
 - die örtlichen Ratsmitglieder und Sachkundigen Bürger
 - die Rektorin / der Rektor der Grundschule
 - die Leiterin des örtlichen Kindergartens
 - der Ortsheimatpfleger
 - der örtliche Forstbeamte
 - die Vorsitzenden der politischen Parteien
 - der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates
 - der Vertreter der evangelischen Kirchengemeinde
2. Die Beiratsmitglieder können durch andere Personen des Gremiums, dem sie angehören, vertreten werden.
3. Der Beirat wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Beiratsmitglieder die Einberufung verlangen. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Dorfgemeinschaft.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig:
 - für die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 7 dieser Satzung
 - für die Festlegung der Anzahl der Beisitzer im Vorstand nach § 7 dieser Satzung
 - für die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - für die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des § 14 dieser Satzung
 - für die Entscheidung nach § 4, letzter Satz dieser Satzung
 - für die Bildung von ständigen Arbeitsausschüssen
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen und geleitet.

4. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangt. Die Einberufung erfolgt durch ortsüblichen Aushang in der Ortschaft Niedersfeld und Hinweise im Mitteilungsblatt der Stadt Winterberg.
5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Nichterschiedenen sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden.

§ 11 Abstimmungen

1. Die Gremien der Dorfgemeinschaft fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden des jeweiligen Gremiums eine nichtöffentliche Abstimmung beschließt.
2. Stellen sich bei Wahlen mehrere Personen zur Wahl, ist auf Antrag eines Anwesenden eine geheime Wahl durchzuführen.
3. Über den Verlauf der Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 12 Arbeitsausschüsse

Zur Durchführung besonderer Aufgaben werden Arbeitsausschüsse gebildet, deren Mitglieder durch die Mitgliederversammlung berufen werden. Die Arbeitsausschüsse wählen ihre Vorsitzende selbst. Die Arbeitsausschüsse können weitere beratende Mitglieder bestellen.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Das Vermögen ist nach Einwilligung des Finanzamtes zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Winterberg-Niedersfeld, den 08.07.2021

Diese Satzung stimmt wörtlich mit der Beschlussfassung in der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Dorfgemeinschaft Niedersfeld vom 08.07.2021 überein.

